jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 2025/9/16 Ra 2023/11/0141

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
90/02 Führerscheingesetz
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

FSG 1997 §4 Abs3
FSG 1997 §4 Abs6
FSG 1997 §4 Abs6 Z2a
FSG 1997 §4 Abs7
KFG 1967 §102 Abs3 fünfter Satz
VwRallg

1. KFG 1967 § 102 heute
2. KFG 1967 § 102 gültig ab 01.10.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 102 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 102 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
5. KFG 1967 § 102 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. KFG 1967 § 102 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
7. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2021 bis 13.05.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
8. KFG 1967 § 102 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2020zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
9. KFG 1967 § 102 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
10. KFG 1967 § 102 gültig von 07.03.2019 bis 31.03.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
13. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 31.07.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.2017 bis 19.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
15. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2017 bis 30.09.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
16. KFG 1967 § 102 gültig von 14.01.2017 bis 31.07.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
17. KFG 1967 § 102 gültig von 02.08.2016 bis 13.01.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2016
18. KFG 1967 § 102 gültig von 09.06.2016 bis 01.08.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
19. KFG 1967 § 102 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
20. KFG 1967 § 102 gültig von 14.02.2013 bis 25.02.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
21. KFG 1967 § 102 gültig von 19.08.2009 bis 13.02.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009

22. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
23. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
24. KFG 1967 § 102 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
25. KFG 1967 § 102 gültig von 28.10.2005 bis 14.11.2006zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
26. KFG 1967 § 102 gültig von 05.05.2005 bis 27.10.2005zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
27. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 04.05.2005zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
28. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 30.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
29. KFG 1967 § 102 gültig von 31.12.2004 bis 30.04.2005zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
30. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
31. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1999 bis 24.05.2002zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
32. KFG 1967 § 102 gültig von 01.11.1997 bis 30.06.1999zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
33. KFG 1967 § 102 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
34. KFG 1967 § 102 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
35. KFG 1967 § 102 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
36. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
37. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
38. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm, die Hofrätin MMag. Ginthör, den Hofrat Dr. Faber und die Hofrätinnen Dr. in Oswald und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kreil, über die Revision der D K in D, vertreten durch Mag. Daniel Wolff, Rechtsanwalt in Bregenz, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 17. August 2023, Zl. LVwG-411-47/2023-R15, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Dornbirn), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Die Revisionswerberin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1
Mit dem angefochtenen Erkenntnis ordnete das Verwaltungsgericht - durch Bestätigung eines entsprechenden Bescheides der belangten Behörde - gegenüber der Revisionswerberin gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 6 Z 2a Führerscheingesetz (FSG) eine Nachschulung an. Die ordentliche Revision erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.Mit dem angefochtenen Erkenntnis ordnete das Verwaltungsgericht - durch Bestätigung eines entsprechenden Bescheides der belangten Behörde - gegenüber der Revisionswerberin gemäß Paragraph 4, Absatz 3 und Absatz 6, Ziffer 2 a, Führerscheingesetz (FSG) eine Nachschulung an. Die ordentliche Revision erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.
2
Dem legte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen Folgendes zu Grunde:
3
Die Revisionswerberin sei mit einer in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung (gemäß § 47 VStG) der belangten Behörde wegen einer Übertretung nach § 102 Abs. 3 fünfter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) bestraft worden. An diese Bestrafung sei die Führerscheinbehörde gebunden, weshalb davon auszugehen sei, dass die Revisionswerberin im Sinne des § 4 Abs. 6 Z 2a FSG einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 3 FSG begangen habe, sodass eine Nachschulung anzuordnen gewesen sei.Die Revisionswerberin sei mit einer in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung (gemäß Paragraph 47, VStG) der belangten Behörde wegen einer Übertretung nach Paragraph 102, Absatz 3, fünfter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) bestraft worden. An diese Bestrafung sei die Führerscheinbehörde gebunden, weshalb davon auszugehen sei, dass die

Revisionswerberin im Sinne des Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 2 a, FSG einen schweren Verstoß gemäß Paragraph 4, Absatz 3, FSG begangen habe, sodass eine Nachschulung anzuordnen gewesen sei.

4

Aus der Zusammenschau von § 4 Abs. 3 erster Satz und Abs. 6 FSG, der die als schwere Verstöße geltenden Übertretungen taxativ aufzähle und in Z 2a Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 anführe, ergebe sich, dass die Nachschulung zwingend anzuordnen sei, ohne dass der Behörde diesbezüglich, wie von der Revisionswerberin vermeint, Ermessen zukäme.Aus der Zusammenschau von Paragraph 4, Absatz 3, erster Satz und Absatz 6, FSG, der die als schwere Verstöße geltenden Übertretungen taxativ aufzähle und in Ziffer 2 a, Übertretungen des Paragraph 102, Absatz 3, fünfter Satz KFG 1967 anführe, ergebe sich, dass die Nachschulung zwingend anzuordnen sei, ohne dass der Behörde diesbezüglich, wie von der Revisionswerberin vermeint, Ermessen zukäme.

5

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, zu der im vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Vorverfahren von der belangten Behörde eine Revisionsbeantwortung erstattet wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6

Die Revision ist zur Klarstellung der Rechtslage zur von der Revisionswerberin aufgeworfenen Frage, ob auch im Fall eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG - also einer Übertretung nach § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 - von der Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen ist oder ob ihr diesbezüglich Ermessen zukommt, zulässig. Sie ist aber nicht begründet.Die Revision ist zur Klarstellung der Rechtslage zur von der Revisionswerberin aufgeworfenen Frage, ob auch im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 2 a, FSG - also einer Übertretung nach Paragraph 102, Absatz 3, fünfter Satz KFG 1967 - von der Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen ist oder ob ihr diesbezüglich Ermessen zukommt, zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

7

Die maßgebliche Bestimmung des FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung seit der Novelle BGBl. I Nr. 15/2017, lautet auszugsweise wie folgt:Die maßgebliche Bestimmung des FSG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 1997,, in der Fassung seit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 15 aus 2017,, lautet auszugsweise wie folgt:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (...)Paragraph 4, (...)

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. ...(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Absatz 6,) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Absatz 7,, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Absatz 6, Ziffer 2 a, kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. ...

...

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten(6) Als schwerer Verstoß gemäß Absatz 3, gelten

...

2a.

Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967Übertretungen des Paragraph 102, Absatz 3, fünfter Satz KFG 1967

...“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 15/2017, mit der in § 4 Abs. 3 FSG der nunmehr zweite Satz

eingefügt wurde, lauten auszugsweise (RV 1358 BlgNR 25. GP, 2):Die Gesetzesmaterialien zur Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 15 aus 2017,, mit der in Paragraph 4, Absatz 3, FSG der nunmehr zweite Satz eingefügt wurde, lauten auszugsweise Regierungsvorlage 1358, BlgNR 25. GP, 2):

„Klarstellung in Zusammenhang mit dem neuen Probeführerscheindelikt Handyverbot. Die Anordnung einer Nachschulung soll auch möglich sein, wenn ein Organmandat ausgestellt wurde.“

8
Im Fall einer in § 4 Abs. 6 FSG genannten und damit von § 4 Abs. 3 erster Satz FSG als „schweren Verstoß“ gewerteten Übertretung bzw. strafbaren Handlung „ist“ nach dem Gesetzeswortlaut - auch mit Blick auf die Gesetzesmaterialien - zwingend eine Nachschulung anzuordnen, ohne dass der Behörde insoweit Ermessen zukäme.Im Fall einer in Paragraph 4, Absatz 6, FSG genannten und damit von Paragraph 4, Absatz 3, erster Satz FSG als „schweren Verstoß“ gewerteten Übertretung bzw. strafbaren Handlung „ist“ nach dem Gesetzeswortlaut - auch mit Blick auf die Gesetzesmaterialien - zwingend eine Nachschulung anzuordnen, ohne dass der Behörde insoweit Ermessen zukäme.
9
Zu den von Abs. 6 als schwerer Verstoß gewerteten und deshalb eine Nachschulung nach sich ziehenden Übertretungen zählen nach § 4 Abs. 6 Z 2a FSG auch Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.Zu den von Absatz 6, als schwerer Verstoß gewerteten und deshalb eine Nachschulung nach sich ziehenden Übertretungen zählen nach Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 2 a, FSG auch Übertretungen des Paragraph 102, Absatz 3, fünfter Satz KFG 1967.
10
Während bei den anderen in § 4 Abs. 3 erster Satz FSG genannten Verstößen von der Führerscheinbehörde die Rechtskraft der Bestrafung abzuwarten ist (§ 4 Abs. 3 erster Satz letzter Halbsatz FSG), „kann“ im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a auch nach der Ausstellung eines Organmandats eine Nachschulung angeordnet werden (§ 4 Abs. 3 zweiter Satz FSG).Während bei den anderen in Paragraph 4, Absatz 3, erster Satz FSG genannten Verstößen von der Führerscheinbehörde die Rechtskraft der Bestrafung abzuwarten ist (Paragraph 4, Absatz 3, erster Satz letzter Halbsatz FSG), „kann“ im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Absatz 6, Ziffer 2 a, auch nach der Ausstellung eines Organmandats eine Nachschulung angeordnet werden (Paragraph 4, Absatz 3, zweiter Satz FSG).
11
Wortlaut und Systematik der Regelung machen also deutlich, dass die im zweiten Satz des § 4 Abs. 3 FSG genannte „Kann-Bestimmung“ nicht etwa eine Ausnahme von der im ersten Satz als verpflichtend statuierten Anordnung einer Nachschulung als Konsequenz eines schweren Verstoßes normiert, sondern eine Ausnahme von dem ansonsten gebotenen Abwarten der Rechtskraft der Bestrafung wegen des schweren Verstoßes (vgl. insoweit schon VwGH 29.6.2023, Ra 2023/11/0032): In den Fällen des § 4 Abs. 3 zweiter Satz FSG, in denen nach Ausstellung einer Organstrafverfügung und der fristgerechten Bezahlung der damit verhängten Strafe eine rechtskräftige Bestrafung (dauerhaft) ausbleibt, bildet die aufrechte Organstrafverfügung die rechtliche Voraussetzung für die Anordnung einer Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 FSG.Wortlaut und Systematik der Regelung machen also deutlich, dass die im zweiten Satz des Paragraph 4, Absatz 3, FSG genannte „Kann-Bestimmung“ nicht etwa eine Ausnahme von der im ersten Satz als verpflichtend statuierten Anordnung einer Nachschulung als Konsequenz eines schweren Verstoßes normiert, sondern eine Ausnahme von dem ansonsten gebotenen Abwarten der Rechtskraft der Bestrafung wegen des schweren Verstoßes vergleiche , insoweit schon VwGH 29.6.2023, Ra 2023/11/0032): In den Fällen des Paragraph 4, Absatz 3, zweiter Satz FSG, in denen nach Ausstellung einer Organstrafverfügung und der fristgerechten Bezahlung der damit verhängten Strafe eine rechtskräftige Bestrafung (dauerhaft) ausbleibt, bildet die aufrechte Organstrafverfügung die rechtliche Voraussetzung für die Anordnung einer Nachschulung gemäß Paragraph 4, Absatz 3, FSG.
12
Begeht der Besitzer einer Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit also eine Übertretung nach § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967, ist von der Führerscheinbehörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen, unabhängig davon, ob es zu einer diesbezüglichen rechtskräftigen Bestrafung wegen der Übertretung kommt oder bloß eine Organstrafverfügung ausgestellt (und bezahlt) wird (vgl. VwGH 10.9.2024, Ra 2023/11/0142:

Die Nachschulungsanordnung gemäß § 4 Abs. 3 FSG hat zwingend zu erfolgen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit ein bestimmtes in § 4 Abs. 6 oder 7 FSG definiertes Verhalten setzt). Eine Bindungswirkung kommt allerdings nur einer rechtskräftigen Bestrafung zu, nicht auch einer Organstrafverfügung (vgl. wiederum VwGH 29.6.2023, Ra 2023/11/0032).Begeht der Besitzer einer Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit also eine Übertretung nach Paragraph 102, Absatz 3, fünfter Satz KFG 1967, ist von der Führerscheinbehörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen, unabhängig davon, ob es zu einer diesbezüglichen rechtskräftigen Bestrafung wegen der Übertretung kommt oder bloß eine Organstrafverfügung ausgestellt (und bezahlt) wird vergleiche , VwGH 10.9.2024, Ra 2023/11/0142: Die Nachschulungsanordnung gemäß Paragraph 4, Absatz 3, FSG hat zwingend zu erfolgen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit ein bestimmtes in Paragraph 4, Absatz 6, oder 7 FSG definiertes Verhalten setzt). Eine Bindungswirkung kommt allerdings nur einer rechtskräftigen Bestrafung zu, nicht auch einer Organstrafverfügung vergleiche , wiederum VwGH 29.6.2023, Ra 2023/11/0032).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer rechtskräftigen Bestrafung Bindungswirkung für das Verfahren nach dem FSG zu. Von dieser Bindungswirkung sind auch Strafverfügungen erfasst (zB VwGH 7.2.2025, Ra 2023/11/0073, mwN). Auf Strafverfügungen die mangels Einspruchs nicht außer Kraft getreten sind, kommt daher im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 FSG (ebenso wie einer im ordentlichen Verfahren erfolgten Bestrafung) dessen erster Satz zur Anwendung.Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer rechtskräftigen Bestrafung Bindungswirkung für das Verfahren nach dem FSG zu. Von dieser Bindungswirkung sind auch Strafverfügungen erfasst (zB VwGH 7.2.2025, Ra 2023/11/0073, mwN). Auf Strafverfügungen die mangels Einspruchs nicht außer Kraft getreten sind, kommt daher im Anwendungsbereich des Paragraph 4, Absatz 3, FSG (ebenso wie einer im ordentlichen Verfahren erfolgten Bestrafung) dessen erster Satz zur Anwendung.

13

Im vorliegenden Fall hat die Revisionswerberin als Inhaberin eines Probeführerscheins eine mit Strafverfügung geahndete Übertretung nach § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 begangen, weshalb zwingend eine Nachschulung anzuordnen war.Im vorliegenden Fall hat die Revisionswerberin als Inhaberin eines Probeführerscheins eine mit Strafverfügung geahndete Übertretung nach Paragraph 102, Absatz 3, fünfter Satz KFG 1967 begangen, weshalb zwingend eine Nachschulung anzuordnen war.

14

Da aus den dargestellten Erwägungen die in der Revision geltend gemachte Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses nicht vorliegt, war die Revision gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.Da aus den dargestellten Erwägungen die in der Revision geltend gemachte Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses nicht vorliegt, war die Revision gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

15

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 16. September 2025

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023110141.L00

Im RIS seit

21.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at